

66.2

Herr Horn, 24.10.2023

66 – Tiefbau- und Grünflächenamt

Herr Schick, 24.10.2023

über: Dezernat II Frau von Busse

27.10.2023 von Busse

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

01.11.2023 i. V. Wie

an **die Mitglieder der Bürgerschaft**

Betreff: TOP 11 Vorschläge, Anregungen und Fragen der Mitglieder, Sitzung vom 18.10.2023

Beantwortung erfolgt:

öffentlich

nichtöffentlich

Entfernung der separaten Fahrradstreifen auf dem Hansering wegen 30er-Zone

Die Annahme ist richtig: Gemäß StVO § 45 Abs. 1c ist der Radfahrer innerhalb einer 30 km/Zone auf der Fahrbahn zu führen. Schutzstreifen und benutzungspflichtige Radwege innerhalb der 30 km/h Zone sind nicht zulässig

Beim Hansering verhält es sich anders und der Paragraph findet keine Anwendung: Hier handelt es sich um eine **streckenbezogene** Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h und keine **30er-Zone**. Dies ist in erster Linie an der Verkehrsbeschilderung zu erkennen und zieht unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich.

66.2 – Unterhaltung von Verkehrsanlagen

07.11.2023 Horn

66 – Tiefbau- und Grünflächenamt

07.11.2023, Herr Schick

über: Dezernat II Frau von Busse

07.11.2023 von Busse

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

07.11.2023 JD

an **die Mitglieder der Bürgerschaft****Betreff: TOP 11 der Sitzung Bürgerschaft vom 18.10.2023****Beantwortung erfolgt:**öffentlich nichtöffentlich **Umfahren der Berliner Kissen in der Neunmorgenstraße**

Zurzeit besteht in diesem Bereich eine Baustelle zur Errichtung, Modernisierung eines Mehrfamilienhauses. Die halbseitige Sperrung der Neunmorgenstraße ist genehmigt. Die Baustelle wird nach jetzigem Stand noch bis 30.11.2023 bestehen bleiben.

Unabhängig davon wird durch den Bauhof auf Höhe des Berliner Kissens ein Poller auf dem Gehweg gestellt, um ein Umfahren der Berliner Kissen über den Gehweg jetzt und auch zukünftig zu verhindern.

Anlage/n

23.10.2023 Horn

Amt 66 – Tiefbau- und Grünflächenamt

23.10.2023 Schick

über: Dezernat II Frau von Busse

27.10.2023 von Busse

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

01.11.2023 i. V. Wie

an Herrn Dr. Kerath, Mitglied der Bürgerschaft

**Betreff: Beantwortung der Frage zur VKZ-Beschilderung Hainstraße aus der BS-Sitzung
18.10.2023 (TOP 11)**

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

Zur aufgeworfenen Frage hinsichtlich der Anordnung der Beschilderung/Verkehrszeichen zu Beginn der Hainstraße (Ecke Wolgaster Landstraße) Richtung Elisenhain (vgl. Foto anhängend) kann Folgendes ausgeführt werden:

Nach Überprüfung des Sachverhalts kommt die Untere Verkehrsbehörde zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Anordnung der Verkehrszeichen rechtskonform beschildert ist. Es handelt sich im benannten Bereich um eine gekennzeichnete Parkverbotszone, in der das Halten (unter 3 Minuten) zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen grundsätzlich erlaubt ist.

In dieser Parkverbotszone wird im breiteren Straßenbereich durch die Parken Anfang und Parken Ende Beschilderung für ein halbe Stunde mit Parkuhr das Kurzzeitparken erlaubt. Dies steht aufgrund der im ersten Abschnitt gegebenen etwas breiteren Straße nicht der ausgewiesenen Parkverbotszone entgegen.

Grundlage für diese Öffnung der angeordneten Parkverbotszone ist die Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 290.1 und 290.2 (Beginn und Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone).

Anlage/n

- Foto

